



Interpellation Nr. 146 2000/2004

Eingang Stadtkanzlei: 24. September 2001

Wird das Bramberg-Quartier zur Enklave mit Privilegien?

Ab 1. November 2001 gelten in der Stadt Luzern diverse neue Verkehrsanordnungen:

- Sperrung Durchfahrt Grendel
- Sperrung Durchfahrt Bramberg-Quartier
- Einführung Tempo 30 Altstadt Nord

Die Bevölkerung wurde in den vergangenen Tagen durch den Stadtrat mit einem A4-Faltprospekt sowie mit einem Beitrag im „brennpunkt“ über diese Verkehrsanordnungen informiert.

Bei der Einführung bzw. Durchführung dieser Massnahmen ergeben sich voraussichtlich weder bei der Grendelsperre (die Grendelachse wird in die geltende Altstadt-Zufahrtsregelung eingebunden) noch durch die Einführung von Tempo 30 grössere Probleme. Neuland betritt die Stadt Luzern jedoch mit der Sperrung bzw. Zufahrtsbeschränkungen eines ganzen Quartieres. Hier kann die Stadt Luzern bzw. die Verkehrspolizei auf keine Erfahrungen analoger Regelungen zurückgreifen.

Wir bitten den Stadtrat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welche Strassenkategorien und Klassierungen sind die Strassen des Bramberg-Quartiers heute eingeteilt? Beabsichtigt der Stadtrat eine Neueinteilung der Gemeindestrassen, welche ab November 2001 für den Durchgangsverkehr nicht mehr zur Verfügung stehen?
2. Artikel 11 des „Reglements über Bau und Unterhalt von Strassen“ (6.3.2.1.1) schreibt vor, dass bei der Festsetzung der Perimeter-Beiträge die öffentlichen Interessen und die Interessen der privaten Anstösser gegeneinander abzuwägen sind. Sind nun nicht, da die „Öffentlichkeit“ keine Durchfahrtsberechtigung mehr hat, die privaten Interessen der Anstösser höher einzustufen, was eine Erhöhung der Perimeter-Beiträge gerechtfertigt? Plant der Stadtrat demnach eine Erhöhung der Perimeter-Beiträge?

3. Wie setzt der Stadtrat bei den von der Durchfahrtsperre betroffenen Gemeindestrassen neu die Prioritäten im Umfang und der Reihenfolge beim Strassenunterhalt, insbesondere im Winterdienst (siehe dazu auch Artikel 15 des Reglements über Bau und Unterhalt von Strassen)?
4. Wie gedenkt der Stadtrat im Bramberg-Quartier die Einhaltung dieser neuen Regelung zu kontrollieren? Welcher zusätzliche Personaleinsatz ist für die Kontrolle dieser Regelung vorgesehen?
5. Welche Kriterien wurden aufgestellt, um einen „Besucher bzw. Anlieferer“ von einem „Nicht-Durchfahrtsberechtigten“ zu unterscheiden?
6. Wie ist die grundsätzliche Einstellung des Stadtrates, wenn sich weitere Quartiere in der Stadt Luzern auf die geschaffene Präjudiz berufen und gleiches Recht beanspruchen?

Gemäss den in der Einleitung erwähnten Publikationen ist für Besucher die Benützung eines Parkplatzes in der Blauen Zone für maximal 1 Stunde erlaubt. Diese „Parkzeitbeschränkung“ lässt einige Fragen offen.

7. Gemäss Artikel 48 der Signalisationsverordnung (SSV - 741.21) ist innerhalb der Blauen Zone je nach Wochentag bzw. Tageszeit das Parkieren von mehr als einer Stunde erlaubt. Beabsichtigt der Stadtrat, an Abend- und Nachtstunden sowie sonntags eine zusätzliche Beschränkung der Parkierungszeit einzuführen? Wie sehen diesbezüglich die rechtlichen Möglichkeiten aus?
8. In den erwähnten Publikationen wird als Ergänzung zur Zufahrtsberechtigung „Besuch von Anwohnern“ ausschliesslich nur „Parkplatz blaue Zone, maximal 1 Stunde“ erwähnt. Offen bleibt somit die Frage, ob das Parkieren auf privaten Plätzen, auch über die Dauer von einer Stunde, als berechtigte Zufahrt gilt?
9. Wird mit der stadträtlich verordneten Beschränkung der Besuchszeit auf eine Stunde nicht ein Freiheitsrecht, nämlich die Möglichkeit, unabhängig von Zeit und Dauer, Verwandte und Bekannte zu besuchen und soziale Kontakte zu pflegen, unverhältnismässig eingeschränkt?

Rolf Hermetschweiler
namens der SVP-Fraktion